

BEDINGUNGEN FÜR DEN ERHALT EINER AUSNAHMEBEWILLIGUNG

- Verbotene Waffen sind sorgfältig und unberechtigten Dritten unzugänglich aufzubewahren.
- Der Verschluss von Serief Feuerwaffen und zu halbautomatischen Hand- oder Faustfeuerwaffen umgebauten Serief Feuerwaffen muss getrennt vom Rest der Waffe in einem Safe oder in einem speziell gegen Diebstahl geschützten Raum aufbewahrt werden.
- Der Halter verbotener Waffen hat eine Adressänderung oder den Diebstahl einer Waffe unverzüglich der Kantonspolizei zu melden.
- Die Kantonspolizei ist berechtigt, die Aufbewahrung der Waffe und/oder der verbotenen Waffen, welche der Besitzer auf Verlangen vorzuzeigen hat, jederzeit zu kontrollieren.
- Das Schiessen mit automatischen Waffen, das Tragen verbotener Waffen sowie deren Veräusserung sind einer Bewilligung durch die Kantonspolizei unterstellt.
- Das Tragen von verbotenen Waffen ist ohne die Bewilligung der Kantonspolizei untersagt.
- Bei Todesfall des Besitzers oder wenn eine der Bedingungen zur Bewilligung nicht mehr erfüllt ist, kann die Kantonspolizei die verbotene Waffe und/oder Waffen vorübergehend beschlagnahmen, bis ein Erbe oder ein Dritter im Besitze einer entsprechenden Bewilligung ist.
- Die Kantonspolizei kann, wenn die öffentliche Sicherheit dies rechtfertigt, gegebenenfalls weitere einschränkende Massnahmen treffen.
- Bei Missachtung vorliegender Bedingungen können alle für die gleiche Person ausgestellten Ausnahmewilligungen entzogen und die verbotenen Waffen beschlagnahmt werden, eine Verzeigung des Zuwiderhandelnden unter Anwendung von Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches wegen Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen bleibt vorbehalten.

Gruppe Waffen und Sicherheitsunternehmen